

II-8695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 5. Februar 1993  
GZ: 10.101/534-X/A/5a/92

3903/AB

1993-02-08

zu 4022/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4022/J betreffend gewerberechtliches Verfahren VÖEST-Alpine Donawitz, welche der Abgeordnete Burgstaller am 18. Dezember 1992 an mich richtete, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Wann wird dieses Verfahren abgeschlossen sein?

Antwort:

Im bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben anhängigen Verfahren betreffend die Sanierung der Sinteranlage sind bereits mehrmals Augenscheinsverhandlungen unter Beiziehung von Sachverständigen durchgeführt worden. Einem bescheidmäßigen Verfahrensabschluß steht einerseits das noch ausständige medizinische Gutachten und andererseits der Ausgang des forstrechtlichen Verfahrens, das der-

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

zeit beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anhängig ist, entgegen. Der Ausgang des forstrechtlichen Verfahrens stellt nach Rechtsauffassung der Bezirkshauptmannschaft Leoben hinsichtlich der Frage der Eigentumsgefährdungen ein wesentliches Kriterium dar. Laut Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft wäre ein Verfahrensabschluß in diesem Jahr möglich.

**Punkt 2 der Anfrage:**

Eine kürzlich abgeschlossene medizinische Studie weist auf Lungenfunktionsstörungen bei Kindern im Raum Donawitz hin (Umweltbericht, Donawitz, Seite 12, unter 3.1.5). Auf welcher Grundlage führt die Gewerbebehörde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung noch durch, wenn Gesundheitsschäden bereits evident sind?

**Antwort:**

Die Bezirkshauptmannschaft Leoben hat davon Kenntnis erhalten, daß eine Lungenfunktionsuntersuchung bei Kindern im Raum Leoben-Donawitz durchgeführt worden ist. Das Ergebnis dieser Untersuchungsreihe liegt laut Bericht vom 3.2.1993 der Bezirkshauptmannschaft Leoben jedoch noch nicht vor.

Die zuständige Amtsärztin der Bezirkshauptmannschaft Leoben hat darauf hingewiesen, daß sie ihr medizinisches Gutachten erst dann erstatten wird, wenn ein entsprechendes Ergebnis der Untersuchungsreihe vorliegt, wobei sie der Auffassung ist, daß für die Schlüssigkeit ihres ärztlichen Gutachtens die Vorlage der Untersuchungsreihe erforderlich ist.

Ich teile die Rechtsmeinung des Anfragesteller insoferne, als im Falle einer Gefährdung der Gesundheit von Menschen durch emittierte Luftschadstoffe eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht durchzuführen wäre.

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Punkt 3 der Anfrage:

Nach welchen Kriterien erfolgt die Bewertung der medizinischen und forsthygienischen Relevanz einer Emissionsminderung in diesem Verfahren, und welche Argumente werden von der Behörde dagegen abgewogen?

Antwort:

Die Bewertung der medizinischen und forsthygienischen Relevanz einer Emissionsminderung erfolgt nach den gesetzlichen Kriterien, dies ist im vorliegenden Fall insbesondere § 79 GewO 1973 sowie die einschlägigen Bestimmungen des Forstgesetzes.

Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, daß die gemäß § 74 Abs.2 GewO 1973 wahrzunehmenden Interessen (hiezu zählt unter anderem der Schutz der Nachbarn vor gesundheitsgefährdenden oder unzumutbaren Immissionen, aber auch der Schutz des Eigentumes) trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid und im Betriebsbewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt ist, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71 a leg.cit.) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben; hiebei ist das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Punkt 4 der Anfrage:

Laut Umweltbericht (Seite 8, unter 3.1.2) liegen keine Unterlagen über die Emissionssituation der Hütte Donawitz für die Jahre 1990 und 1991 vor.

Sind dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder einer, ihm im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung weisungsgebundenen Behörde diesbezügliche Meßdaten intern bekannt?

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 4 -

**Punkt 4.1. der Anfrage:**

Wenn ja, wann werden diese Daten veröffentlicht?

**Antwort:**

Emissionsdaten über die Gesamtemission der Hütte Donawitz für die Jahre 1990 und 1991 liegen weder dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten noch einer im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung ihm weisungsgebundenen Behörde vor. Die Bezirkshauptmannschaft Leoben verfügt zufolge ihre Berichtes über Emissionsmeßergebnisse der Sinteranlage der Hütte Donawitz, die das Einhalten der seinerzeit vorgeschriebenen Grenzwerte bestätigen, die jedoch zugegebenermaßen derzeit nicht mehr als Stand der Technik anzusehen sind. Letzterer Umstand rechtfertigt das bei der Bezirkshauptmannschaft Leoben laufende Verfahren gemäß § 79 GewO 1973, emissionsmindernde Auflagen werden in diesem Verfahren insbesondere dann vorzuschreiben sein, soferne eine Gefährdung der Gesundheit von Menschen nicht auszuschließen ist.

**Punkt 4.2. der Anfrage:**

Wenn nein, worauf stützt sich dann die gewerberechtliche Prüfung und Auflagenvorschreibung?

**Antwort:**

Die gewerberechtliche Prüfung und Auflagenvorschreibung stützt sich auf die oben dargestellten gesetzlichen Vorschriften.

**Punkt 5.1. der Anfrage:**

Die Emissionsentwicklung von 1983 bis 1989 wurde von der VÖEST-Alpine-Donawitz für die Gewerbebehörde unter dem Namen "Emissionskataster Donawitz" zusammengestellt. Aufgrund von Vergleichen mit

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 5 -

Emissionszahlen der Hütte Linz und von forstbiologischen Untersuchungsergebnissen schließt das Umweltbundesamt, daß die im "Emissionskataster" angegebenen Werte zu niedrig angesetzt sind. Allein die Staubemissionen wurden in einer später publizierten VÖEST-Broschüre mit dem doppelten Wert angegeben.  
(Umweltbericht, Donawitz, Seite 10, unter 3.1.2)

Wieso wurde im Zuge der gewerberechtlichen Verfahren niemals ein unabhängiges Institut mit der Gutachtenserstellung beauftragt?

**Antwort:**

Gemäß § 52 Abs.1 AVG (die Bestimmung ist sowohl im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, als auch im forstrechtlichen Verfahren anzuwenden) sind die der Behörde beigegebenen oder zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen (Amtssachverständige) beizuziehen, wenn die Aufnahme des Beweises durch Sachverständige notwendig wird.

Gemäß § 52 Abs.2 AVG kann die Behörde ausnahmsweise andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen und beeidet, wenn Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen oder es mit der Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist.

Daraus lässt sich entnehmen, daß die Behörde grundsätzlich verpflichtet ist, Amtssachverständige im Verwaltungsverfahren beizuziehen und nur im streng geregelten Ausnahmefällen andere Sachverständige beziehen darf.

**Punkt 5.2. der Anfrage:**

Wurden die Betriebsanlagengenehmigungen ausschließlich auf der Grundlage des "hausgemachten Emissionskatasters" erteilt?

Republik Österreich

  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 6 -

**Antwort:**

Wie bereits in der Anfrage erwähnt, hat das Umweltbundesamt im Jahre 1992 eine Erhebung der Umweltsituation im Raum Leoben-Donawitz durchgeführt. Nach Vorliegen dieses Berichtes wurde das Umweltbundesamt von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Leoben ersucht, sie bei der genaueren Erfassung der Emissionssituation zu unterstützen. Eine diesbezügliche endgültige Zusage des Umweltbundesamtes liegt bis dato noch nicht vor.

**Punkt 6 der Anfrage:**

Welche konkreten Sanierungsmaßnahmen werden im abzuschließenden Verfahren vorgeschrieben und bis zu welchem Zeitpunkt müssen diese realisiert sein?

**Antwort:**

Da das diesbezügliche Verfahren, wie bereits erwähnt, noch nicht abgeschlossen ist, kann derzeit noch nicht gesagt werden, welche konkreten Sanierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

